Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2025

Zu TOP

Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: TOP

Ausschuss Soziales, Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport: TOP

Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen

Historie und aktuelle Situation

Die Katholische Kirchengemeinde Melsungen betreibt seit dem Jahr 1975 die Integrative Kindertagesstätte in der Franz-Gleim-Straße 18 in Melsungen. Die Kindertagesstätte wurde zunächst als viergruppige Einrichtung für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung konzipiert. In dem Jahr 2012 erfolgte die Erweiterung der Kindertagesstätte um eine fünfte Gruppe (Krippengruppe) für insgesamt zwölf Kinder. Im Jahr 2017 wurde der Umbau der bestehenden Kindergartengruppen in sogenannte altersübergreifende Gruppen zur Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr vollzogen. Für die vorgenannten Investitionen wurden von der Katholischen Kirchengemeinde Fördermittel des Kreises, des Landes sowie des Bundes akquiriert. An den nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionskosten hat sich die Stadt Melsungen mit 66 2/3 % beteiligt.

Zum heutigen Zeitpunkt dürfen in der Kindertagesstätte gemäß der erteilten Betriebserlaubnis in fünf Gruppen bis zu 112 Kinder betreut und gefördert werden, davon zwölf Kinder in einer Krippengruppe und bis zu 16 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung in vier altersübergreifenden Gruppen. Die restlichen Betreuungsplätze sind den Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorbehalten.

Gemäß der ursprünglich aus dem Jahr 2002 stammenden Kindergartenbetriebsvereinbarung sowie der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen trägt die Stadt Melsungen 80 % der nicht durch Zuschüsse Dritter und Elternbeiträgen gedeckten Kosten der vier altersübergreifenden Gruppen. Für die fünfte Gruppe, Krippengruppe, beträgt der städtische Anteil der Förderung 90 % der ungedeckten Kosten.

Angesichts der finanzielle Zwänge des Bistums Fulda hat dieses die ortsansässigen Kirchengemeinden aufgefordert, mit den politischen Gemeinden Kontakt aufzunehmen, um eine Anpassung der bestehenden Kindergartenbetriebsvereinbarungen auf ein einheitliches Niveau von 90 % der nicht gedeckten Kosten durch die politischen Gemeinden zu erreichen.

Neue Kindergartengruppen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden würden nur noch eingerichtet, sofern die politische Gemeinde 100 % der ungedeckten Kosten trägt.

Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten in Melsungen

Bekanntermaßen hat die Stadtverordnetenversammlung Melsungens am 28.11.2023 der Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten zugestimmt. Die Vereinbarung sieht eine Veränderung der Defizitaufteilung bei den Betriebskosten der Evangelischen Kindertagesstätten Lutherhaus und Kutschengraben auf ein einheitliches Niveau beider Einrichtungen im Verhältnis 90 % Stadt und 10 % Zweckverband/Evangelische Kirchengemeinde mit einer Übergangszeit von 5 Jahren bis zum Jahr 2027 vor. Im Zeitraum von 2023 bis 2027 steigt die städtische Förderung für den Kindergarten Lutherhaus von früher 85 % mit einer jährlichen Rate um 1 %, und beim Kindergarten Kutschengraben von 87,5 % mit einem jährlichen Zuwachs um 0,5 % ebenfalls bis zum Jahr 2027 auf 90 % des städtischen Anteils der nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten. Investitionsmaßnahmen des Kindergartens Lutherhaus, der sich im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen befindet, trägt diese zu 100 %. Investitionen des neu errichteten Kindergartens Kutschengraben, der sich im Eigentum der Stadt Melsungen befindet, aber auf kirchlichem Grund gebaut wurde, trägt die Stadt zu 100 %.

Intention der Katholischen Kirchengemeinde Melsungen

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der mit der Evangelischen Kirchengemeinde und dem Zweckverband Schwalm-Eder getroffenen Vereinbarung wurden die ersten Gespräche der Katholischen Kirchengemeinde dahingehend geführt, für die vier in Rede stehenden altersübergreifenden Gruppen ebenfalls in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren mit einer jährlichen Steigerung um 2 % den städtischen Anteil auf 90 % anzuheben. Der städtische Anteil an den Investitionskosten sollte unverändert bei 66 2/3 % der nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten verbleiben. Den Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde wurde hierzu als Diskussionsgrundlage der Entwurf einer Zusatzvereinbarung ausgehändigt. Anlässlich eines Folgetermins am 25.07.2024 formulierten die Vertreter des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Melsungen den dringenden Wunsch, die städtische Förderung der Integrativen Katholischen Kindertagesstätte in Melsungen kurzfristig völlig neu – und unbeeindruckt von der im Jahr 2023 geschlossenen Kindergartenbetriebsvereinbarung der Stadt mit dem Zweckverband des Evangelischen Kirchenkreises Schwalm-Eder/Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen – abzuschließen.

Die Eckdaten der Forderungen sind:

Die Katholische Kirchengemeinde hält unverändert die fünfgruppige Kindertagesstätte auf dem im kirchlichen Eigentum befindlichen Grundstück der Franz-Gleim-Straße 18 in Melsungen vor. Das Gebäude verbleibt unverändert im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde.

Zukünftige Investitionen an dem Gebäude wären ab dem Jahr 2026 zu 100 % durch die Stadt Melsungen zu erbringen. Die ursprüngliche Bausubstanz der viergruppigen Einrichtung stammt, wie eingangs erwähnt, aus dem Jahr 1975. An den Unterhaltungsaufwendungen des Gebäudes und Grundstückes würde sich die Katholische Kirchengemeinde in den Jahren 2023 bis 2025 mit maximal 10 % beteiligen.

Der städtische Anteil von 80 % der nicht durch Elternbeiträge und Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten der vier altersübergreifenden Gruppen sollte rückwirkend ab dem 01.01.2023 von derzeit 80 % auf 84 %, rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf 87 % und ab dem 01.01.2025 auf 90 % ansteigen. Die Förderquote in Höhe von 90 % durch die Stadt Melsungen ab dem Jahr 2025 sollte zunächst bis Ende 2027 vereinbart werden. Wäre die Förderquote von 90 % bereits bei der letzten Abrechnung des Jahres 2023 zum Tragen gekommen, hätte dies zu Mehrkosten für die Stadt in Höhe von 51.135,03 Euro geführt.

Die relativ kurze Laufzeit von fünf Jahren wird vor dem Hintergrund der aktuellen Überlegungen des Bistums Fulda empfohlen, da beabsichtigt ist, ab dem Jahr 2028 den örtlichen Kirchengemeinden eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr und Gruppe zu gewähren. Für die Katholische Integrative Kindertagesstätte wären dies demnach 50.000 Euro pro Jahr.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der in den Jahren 2020 bis 2023 entstandenen Kosten der Kindertagesstätte, des Defizits sowie des städtischen und kirchlichen Anteils:

Jahr	Aufwand/ Kosten	Defizit -gesamt-	kirchlicher Anteil	städtischer Anteil
2020	1.234.545,58 €	688.113,83 €	94.578,59 €	593.535,24 €
2021	1.181.691,33 €	670.365,05 €	93.210,78 €	577.154,27 €
2022	1.290.989,16 €	820.358,63 €	119.403,37 €	700.955,26 €
2023	1.263.875,76 €	798.582,61 €	111.233,97 €	687.348,65 €

Der Magistrat hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Abschluss der als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung.

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte wird in der vorliegenden Form, wie aus der Anlage ersichtlich, zugestimmt.

Melsungen, 23.01.2024 I/1 Wi/Wen - 46-50-70

Der Magistrat

Markus Boucsein Bürgermeister

Anlagen

Anlagal

ZUSATZVEREINBARUNG

über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen

Auf der Grundlage von § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit § 74 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) wird zwischen

Der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen, vertreten durch den Verwaltungsrat, Franz-Gleim-Straße 20, Melsungen, nachfolgend - *Träger* - genannt,

und

der Stadt Melsungen, vertreten durch ihren Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Boucsein und Frau Erste Stadträtin Ulrike Hund, Am Markt 1, Melsungen, nachfolgend - *Stadt* - genannt,

folgende

Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte in Melsungen

geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diese Zusatzvereinbarung mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder zur frühkindlichen Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten.

Die Kindertagesstätte wird von dem Träger als Freiem Träger nach den Regelungen des SGB VIII und des HKJGB sowie den für Kindertageseinrichtungen zu beachtenden sonstigen gesetzlichen Regelungen (z. B. IfSG, DSGVO, KDG, u.s.w.) im Rahmen der behördlichen Genehmigung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) im Einvernehmen mit der Stadt betrieben.

§ 1 Trägereinrichtung

Der Träger betreibt eigenverantwortlich die nachfolgend genannte Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Integrative Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Franz-Gleim-Straße 18, Melsungen, mit 112 anerkannten Plätzen in 5 Gruppen, und 1 Gruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten und 4 altersübergreifenden Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Betreuungszeit von montags bis freitags von 07.00 bis 16.30 Uhr, mit und ohne Mittagsverpflegung.

§ 2 Grundsatz der Förderung

Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum "Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder' nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:

ab Jahr 2023 = 84 % Jahr 2024 = 87 %

Jahr 2025 = 90 %

Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 % bis 2025.

§ 3 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern/
 Personensorgeberechtigten Betreuungsgebühren zu erheben. Die Stadt
 gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages vom 13.11./02.12.2002 ohne die Kosten für die Verpflegung und den
 tatsächlich erzielten Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die ermittelte Differenz vermindert sich jedoch um die Zuwendung aus der "Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag", die der
 Träger jährlich von der Stadt für die Integrative Kindertagesstätte erhält. Für
 die Berechnung ist der durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda geprüfte
 Jahresabschluss heranzuziehen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen "Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) " zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.
- (3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.
- (4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.

§ 4 Zuwendungen Dritter

(1) Zuwendungen Dritter sind:

1. Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betrieb oder die Finanzierung an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden.

Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative Kindertagesstätte an der stadtweiten Gebührenbefreiung im Regelbereich nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind von der Zahlung der Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über den Umfang von 6 Stunden hinaus werden zeitanteilige Gebühren erhoben.

lst die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger im Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Berechtigung der Ansprüche der Eltern/ Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger eine Empfehlung abgeben.

Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen - für die unter den vorgenannten Voraussetzungen gebührenfrei gestellten Plätze - in der jeweils festgesetzten Höhe, dem Träger nach Zahlungseingang zeitnah zu überweisen. Der Träger wird die Zuwendungen bei der Betriebskostenabrechnung als Einnahme berücksichtigen.

- 2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den Betrieb der Einrichtung gegeben werden.
- (2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.

§ 5 Kostenregelung bei Baumaßnahmen

(1) Aufwendungen für Investitionen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 10 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten.

Der Anteil der Stadt beträgt 90 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.

Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in Satz 1 und 2 beschrieben auf den Träger und die Stadt verteilt.

(2) Im Falle der Beendigung ihrer Kindertagesstätten-Trägerschaft wird die Kirchengemeinde alsbald die Stadt von dem gefassten Beschluss schriftlich unterrichten. Die Stadt kann innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Mittellung verlangen, dass die Kirchengemeinde ihr das in § 1 bezeichnete Grundstück mit Kindertagesstätten-Gebäude zur Absicherung der Investitionen der Stadt für die Weiterführung einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlässt.

Hierfür wird ein Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von üblicherweise 25 Jahren abgeschlossen, der regelt, dass Grundstück und Gebäude der Stadt zum Zwecke und für die Dauer des Betriebs einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlassen werden, dass die Überlassung für den genannten Zweck zu einem ortsüblichen Mietzins unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Investitionen der Stadt erfolgt und dass die Stadt im Gegenzug alle mit dem Grundstück und Gebäude zusammenhängenden Abgaben, Lasten und Kosten übernimmt.

Sofern der vereinbarte Nutzungsvertrag vorzeitig endet oder nicht zustande kommt, hat die Kirchengemeinde der Stadt zur Absicherung der Investitionen eine Entschädigung gemäß den nachfolgenden Regelungen zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Entschädigungszahlungen sind die durch die Stadt seit 01.01.2024 übernommenen Instandhaltungsaufwendungen an Dach- und Fach, die auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren – beginnend ab dem 01.01.2024 – fiktiv abgeschrieben werden. Die Entschädigungsleistung entspricht dem nicht abgeschriebenen Instandhaltungsaufwand der Stadt zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsvertrages. Zum Instandhaltungsaufwand im vorgenannten Sinne zählen alle größeren baulichen Erneuerungsmaßnahmen, nicht aber Schönheitsreparaturen und übliche Wartungssowie laufende Instandhaltungskosten.

§ 6 Personalkosten

Bezugnehmend auf die Personalaufwendungen im Rahmen der Defizitbeteiligung gemäß § 2 dieses Vertrages sichert die Stadt zu, dass die Kita-Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Bezahlung gegenüber den städtischen Kita-Mitarbeitenden gleichgestellt sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft, hinsichtlich der Betriebskostenabrechnungen 2023 bereits ab dem 01.01.2023. Sie ersetzt inhaltlich die jeweiligen Regelungen der Kindergarten-Betriebsvereinbarung vom 13.11./02.12.2002. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Die Vertragsbeteiligten werden rechtzeitig vor Ende der Laufzeit Verhandlungen aufnehmen. Alle nicht durch diese Zusatzvereinbarung betroffenen Regelungen des Kindergarten-Betriebsvertrages vom 13.11./02.12.2002 behalten unverändert Bestand.
- (2) Die am 27.05./03.06.2005 geschlossene Zusatzvereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen und der Stadt Melsungen wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgehoben.

Melsungen, I/2 Wi/Hei 46-50-70	Melsungen,
Der Magistrat der Stadt Melsungen	Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen
Bürgermeister Boucsein	Verwaltungsratsvorsitzender
Erste Stadträtin Hund	stellv. Verwaltungsratsvorsitzender
(Siegel)	(Siegel)
Kirchenaufsicht	lich genehmigt:
⁻ ulda, den	



Synopse

Zusatzvereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Integrativen Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen

Bisheriger Vertrag - Kindergarten Betriebsvereinbarung	Zusatzvereinbarung - Vorschlag Verwaltung	Bemerkungen Zusatzvereinbarung - Vorschlag Kath. Kirchengemeinde
Die Kirchengemeinde und die Stadt dokumentieren durch diesen Vertrag, dass sie gemeinsam für die im Kindergarten der Kirchengemeinde betreuten Kinder Sozialgesetzbu Sorge tragen wollen. Die Kirchengemeinde betreuten Kinder Verantwortung bewusst und wird die Bildung und Betreuungsangebot ist sich ihrer Verantwortung bewusst und wird die Kirchengemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages im Kinder vorzuhalten. Michtigen kostenrelevanten Entscheidungen wird den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages die Stadt informieren und beteiligen.	Präambel räger schließen diese mit dem Ziel, auf der Grundlage ches (SGB) VIII sowie des und Jugendhilfegesetzbuches sorientiertes, angemessenes t für Kinder zur frühkindlichen ung in einer Tageseinrichtung für	Die Stadt und der Träger schließen diese Zusatzvereinbarung mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfgesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder zur frühkindlichen Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten.
	Die Kindertagesstätte wird von dem Träger als Freiem Träger nach den Regelungen des SGB VIII und des HKJGB sowie den für Kindertageseinrichtungen zu beachtenden sonstigen gesetzlichen Regelungen (z. B. 18SG, DSGVO, KDG, u.s.w.) im Rahmen der behördlichen Genehmigung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) im Einvernehmen mit der Stadt betrieben.	Die Kindertagesstätte wird von dem Träger als Freiem Träger nach den Regelungen des SGB VIII und des HKJGB sowie den für Kindertageseinrichtungen zu beachtenden sonstigen gesetzlichen Regelungen (z. B. IfSG, DSGVO, KDG, u.s.w.) im Rahmen der behördlichen Genehmigung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) im Einvernehmen mit der Stadt betrieben.

	§ 1 Ortsbeschreibung Die Kirchengemeinde ist Trägerin der in Melsungen, Franz-Gleim-Straße 20, gelegenen Integrativen Kindertagesstätte und betreibt diese im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), - Kinder- und Jugendhilfe-, in der jeweils gültigen Fassung. Es werden zur Zeit in 3 integrativen Gruppen je 10-19 Regelplätze und 1-5 Integrationsplätze und 25 Kindergartenplätze in einer Regelgruppe vorgehalten.
Integrative Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Franz-Gleim-Straße 18, Melsungen, mit 112 anerkannten Plätzen in 5 Gruppen, und 1 Gruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten und 4 altersübergreifenden Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Betreuungszeit von montags bis freitags von 07.00 bis 16.30 Uhr, mit und ohne Mittagsverpflegung.	§ 1 Trägereinrichtung Der Träger betreibt eigenverantwortlich die nachfolgend genannte Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
Integrative Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Franz-Gleim-Straße 18, Melsungen, mit 112 anerkannten Plätzen in 5 Gruppen, und 1 Gruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten und 4 altersübergreifenden Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Betreuungszeit von montags bis freitags von 07.00 bis 16.30 Uhr, mit und ohne Mittagsverpflegung.	§ 1 Trägereinrichtung Der Träger betreibt eigenverantwortlich die nachfolgend genannte Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

_					
§ 5 Kostenregelung bei Baumaßnahmen	 Aufwendungen für Investitionen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 10 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten. 	Der Anteil der Stadt beträgt 90 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.	Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in Satz 1 und 2 beschrieben auf den Träger und die Stadt verteilt.	(2) Im Falle der Beendigung ihrer Kindertagesstätten- Trägerschaft wird die Kirchengemeinde alsbald die Stadt von dem gefassten Beschluss schriftlich unterrichten. Die Stadt kann innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Mitteilung verlangen, dass die Kirchengemeinde ihr das in § 1 bezeichnete Grundstück mit Kindertagesstätten-Gebäude zur Absicherung der Investitionen der Stadt für die Weiterführung einer kommunal verantworteten Kindertagesstätte überlässt.	
§ 5 Kostenregelung bei Baumaßnahmen	(1) Aufwendungen für Baumaßnahmen für die Integrative Kindertagesstätte trägt der Träger zu 33 1/3 % im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten.	Der Anteil der Stadt beträgt 66 2/3 % im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten.	Förderungen von Dritten reduzieren zunächst die Gesamtsumme der Kostenregelung. Die nicht gedeckten Kosten werden wie in Satz 1 und 2 beschrieben auf den Träger und die Stadt verteilt.		
§ 3 Abs. 3 und 4 Investitions- und Betriebskosten	(3) An Aufwendung für Um- und Erweiterungsbauten beteiligt sich die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, wenn im Vorfeld der Bauarbeiten das städtische Einverständnis erteilt wurde.	(4) Die Kirchengemeinde wird möglichst bis 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr den für den Kindergarten geltenden Teil ihres Haushaltsplanes der Stadt vorlegen. Geplante größere Anschaffungen von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro wird die Kirchengemeinde rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes, spätestens am 15. August eines ieden Jahres, der Stadt mitteilen.			

laufende Instandhaltungskosten. Schönheitsreparaturen und übliche Wartungs- sowie Erneuerungsmaßnahmen, nicht aber vorgenannten Sinne zählen alle größeren baulichen Nutzungsvertrages. Zum Instandhaltungsaufwand im Stadt zum Zeitpunkt der Beendigung des werden. Die Entschädigungsleistung entspricht dem beginnend ab dem 01.01.2024 – fiktiv abgeschrieben die auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren – seit 01.01.2024 übernommenen Entschädigungszahlungen sind die durch die Stadt endet oder nicht zustande kommt, hat die Sofern der vereinbarte Nutzungsvertrag vorzeitig nicht abgeschriebenen Instandhaltungsaufwand der Instandhaltungsaufwendungen an Dach- und Fach; Berechnungsgrundlage für die Investitionen eine Entschädigung gemäß den Kirchengemeinde der Stadt zur Absicherung der übernimmt. zusammenhängenden Abgaben, Lasten und Kosten Gegenzug alle mit dem Grundstück und Gebäude genannten Zweck zu einem ortsüblichen Mietzins Hierfür wird ein Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von nachfolgenden Regelungen zu zahlen. Investitionen der Stadt erfolgt und dass die Stadt im überlassen werden, dass die Überlassung für den kommunal verantworteten Kindertagesstätte Zwecke und für die Dauer des Betriebs einer dass Grundstück und Gebäude der Stadt zum üblicherweise 25 Jahren abgeschlossen, der regelt, unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen

ieser d d		σ	Ι	ans q	
§ 2 Grundsatz der Förderung Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum "Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder" nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:	ab Jahr 2023 = 84 % Jahr 2024 = 87 % Jahr 2025 = 90 %	Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 % bis 2025.	§ 4 Zuwendungen Dritter (1) Zuwendungen Dritter sind:	 Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betrieb oder die Finanzierung an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden. 	
s 2 Grundsatz der Forderung Die Stadt fördert die vom Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung (§ 1) vorgehaltenen Kindertagesstätte gemäß der Erlaubnis zum 'Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder' nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII in dem nachfolgend genannten Umfang, sofern die Betriebskosten nicht durch Betreuungsgebühren und sonstige Zuwendungen Dritter gedeckt sind:	Im Jahr 2024 = 82 % Im Jahr 2025 = 84 % Im Jahr 2026 = 86 % Im Jahr 2027 = 88 % Ab dem Jahr 2028 = 90 %	Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe verbleibt Die Förderung der Stadt für die Krippengruppe unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom verbleibt unverändert gemäß der vertraglichen Vereinbarung vom 14.01./24.01./24.01.2013 bei 90 %. Vereinbarung vom 14.01./24.01.2013 bei 90 %. 2025.	§ 4 Zuwendungen Dritter (1) Zuwendungen Dritter sind:	 Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betrieb oder die Finanzierung an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden. 	
S 4 Abs. I Deckung der Betriebskösten Die Stadt fördert die von der Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorgehaltene Einrichtung gemäß § 74 SGB VIII in Höhe von 70 % der durch Elternbeiträge aus dem Stadtgebiet und sonstige Zuwendung Dritter, die auf Kinder aus dem Stadtgebiet enffallen, nicht gedeckten Betriebskosten. Die Förderung vermindert sich auf 66,66 %, wenn mindestens 30 % der anteiligen Betriebskosten durch Elternbeiträge aus dem Stadtgebiet gedeckt werden.			§ 4 Abs. 1 Deckung der Betriebskosten Zuwendung Dritter im Sinne des vorstehenden Absatzes sind:	L. Bundes-, Landes- und sonstige Mittel aus öffentlichen Kassen, die der Kirchengemeinde für den Öffentlichen Kassen, die der Kirchengemeinde für den Betrieb oder die Finanzierung ihres Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden. L. Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Mittel au öffentlichen Kassen, die dem Träger für den Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden.	

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative Betrieb der Einrichtung gegeben werden.

Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über Schuleintritt sind von der Zahlung der Gebühren erhoben. den Umfang von 6 Stunden hinaus werden zeitanteilige erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege jeweils geltenden Landesförderung für freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beteiligen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Gebührenbefreiung im Regelbereich nach Maßgabe der |Gebührenbefreiung im Regelbereich nach Maßgabe Kindertagesstätte an der stadtweiten

gegenüber dem Träger eine Empfehlung abgeben Ansprüche der Eltern/ Personensorgeberechtigten Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Berechtigung der Träger im Einzelfall strittig, soll die Stadt über die Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger im lst die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen den |Ist die Freistellung der Betreuungsgebühr zwischen

sowie Spenden, die speziell der Kirchengemeinde zur |erhaltenen Zuwendungen - für die unter den vorgenannten Voraussetzungen gebührenfrei gestellten Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen berücksichtigen. Betriebskostenabrechnung als Einnahme Plätze - in der jeweils festgesetzten Höhe, dem Träger nach Zahlungseingang zeitnah zu überweisen. Der Träger wird die Zuwendungen bei der

Mittel aus kirchlichen Haushalten und aus Kollekten

Kirchengemeinde

Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel der

Finanzierung ihres Anteils an den Betriebskosten der

Betrieb der Einrichtung gegeben werden 2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den

> den Umfang von 6 Stunden hinaus werden Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten über |beteiligen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Betreuungsgebühr für eine vertragliche Betreuungszeit Der Träger sichert zu, dass sich die Integrative zeitanteilige Gebühren erhoben. erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens 6 Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich freizustellen. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich Schuleintritt sind von der Zahlung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der jeweils geltenden Landesförderung für Kindertagesstätte an der stadtweiten

den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger Berechtigung der Ansprüche der Eltern/ eine Empfehlung abgeben.

vorgenannten Voraussetzungen gebührenfrei gestellten Plätze - in der jeweils festgesetzten Höhe, dem Träger nach Zahlungseingang zeitnah zu berücksichtigen. erhaltenen Zuwendungen - für die unter den Betriebskostenabrechnung als Einnahme überweisen. Der Träger wird die Zuwendungen bei der Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen

Betrieb der Einrichtung gegeben werden. 2. Spenden oder sonstige Zuwendungen, die für den

die dem en en and en	oühren zu schen 25% vom e Die Im die Ale trag", die grative ig ist der a geprüfte	dtischen elsungen nd der mit ige	echtlich
(2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.	s 1 genannte arn/ Betreuungsge e Differenz zw des Vertrages ie Kosten für o chlich erzielter gebühren) aus rt sich jedoch sförderung für und Kostenbe tadt für die Int die Berechnu aralvikariat Fulchen.	ich, die echend der sti Benutzung de er der Stadt M reit dies aufgru etreuungsvertr	sse sind privat
sonstige Zuwe wie Kollekten anzierung sein n der Einrichtu s Trägers.	inutzung der in de von den Elti eberechtigten stadt gleicht di sten nach § 4 2002 - ohne di und den tatsä un (Betreuungs; renz verminde is der "Lande m Teilnahme- flich von der S stte erhält. Für chöfliche Gene ss heranzuzie	r verpflichtet s bühren entspr zung über die ngen für Kind arheben sow chlossenen B ch ist.	zungsverhältni
(2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.	(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten Betreuungsgebühren zu erheben. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages vom 13.11./02.12.2002 - ohne die Kosten für die Verpflegung - und den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die ermittelte Differenz vermindert sich jedoch um die Zuwendung aus der "Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag", die der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative Kindertagesstätte erhält. Für die Berechnung ist der durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda geprüfte Jahresabschluss heranzuziehen.	(2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen "Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) "zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.	(3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.
 (2) Mittel und sonstige Zuwendungen aus kirchlichen Haushalten sowie Kollekten und Spenden, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers. § 3 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt 	(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern/ Betreuungsgebühren zu erheben. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages vom 13.11./02.12.2002 - ohne die Kosten für die Verpflegung - und den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages verbeitragen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages verbeitren Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages verbeitren Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages verbriehen ziehlen Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen 25% der Betriebskosten nach § 4 des Vertrages verbriehen ziehlen Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen ziehlen Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz zwischen ziehlen Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Stadt gleicht die Differenz vermindert sich jedoch un Zuwendung aus der "Landesförderung für die Nerpflegung - und den tatsächlich erziehlen Elternbeiträgen (Betreuungsgebühren) aus. Die Persitellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag", die Persitellung vom Teilnahme- und Kostenbeitragen zur den Sischöfliche Generalvikariat Fulda geprüfte der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Träger jährlich von der Stadt für die Integrative der Persite	(2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsgebühren entsprechend der städtischen "Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) " zu erheben soweit dies aufgrund der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist.	(3) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich gestaltet.
§ 4 Abs. 4 und 5 Deckung der Betriebskosten	(4) a) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Elternbeiträge sollen Ica. 33,33 % der für die städtischen Kinder anfallenden Betriebskosten der Einrichtung decken. Die Stadt gleicht die Differenz aus, wenn die Benutzungsentgelte 25 % der anteiligen Betriebskosten nicht abdecken.	b) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, soweit städtische Kinder betroffen sind, die Benutzungsentgelte entsprechend der Gebührenregelung für städtische Kindergärten zu erheben, soweit diese Regelung so gestaltet werden (kann, dass geltendes Recht nicht verletzt wird und eine Vereinbarung nachfolgendem Abschnitt d) zustande gekommen ist. Die Neufestsetzung von Kindergartengebühren (Elternbeiträge) erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde.	c) Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich (gestaltet.

	(5) Die Sachaufwendungen für das Essen der Kinder werden von der Kirchengemeinde als Teilnahmebeiträge erhoben und gehören nicht zu den erstattungsfähigen Betriebskosten.	d) Für die Erhebung der Elternbeiträge ist eine Regelung über das Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Elternbeiträge zwischen Stadt und Kirchengemeinde abzuschließen.
		(4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.
§ 6 Personalkosten Bezugnehmend auf die Personalaufwendungen im Rahmen der Defizitbeteiligung gemäß § 2 dieses Vertrages sichert die Stadt zu, dass die Kita- Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Bezahlung gegenüber den städtischen Kita-Mitarbeitenden gleichgestellt sind.		(4) Verpflegungsentgelte in den Kindertagesstätten nach § 1 sind kostendeckend zu erheben und belasten daher die Betriebskostenabrechnung nicht.

(1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft, hinsichtlich der Pegelungen der Kindergarten-Betriebsver-einbarung Pegelungen der Kindergarten-Betriebsver-einbarung vom 13.11,02.12.2002. Regelungen der Kindergarten-Betriebsver-einbarung vom 13.11,02.12.2002. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Die Vertragsbeteiligten werden rechtzeitg vor Ende der Laufzeit Verhandlungen aufnehmen. Alle nicht durch diese Zusatzvereinbarung betroiffenen Regelungen des Kindergarten-Betriebsver-einbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Melsungen und der Stadt Melsungen wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgehopen.
--

